Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1208

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/2 — 72102 — 5811/66

Bonn, den 7. Dezember 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 299. Sitzung am 14. Oktober 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes die aus der Anlage 2 ersichtliche Stellungnahme beschlossen. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ergibt sich aus der Anlage 3.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz) vom 29. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1622), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 30. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 655), wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 4 wird eingefügt:

„§ 4

Meldungen von Faß- und Tankraum

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vorbereitung von Maßnahmen zur Förderung der Kellerwirtschaft und von Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 vorzuschreiben, daß Weinbaubetriebe und Betriebe, die gewerbsmäßig Wein be- oder verarbeiten, lagern oder handeln, einschließlich der Betriebe von Winzergenossenschaften, ihren Faß- und Tankraum für Traubenmost und Wein zu melden haben, sowie die näheren Vorschriften über das Meldeverfahren zu erlassen."

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Verwendung von Einzelangaben

Die erhebenden Behörden sind berechtigt, Einzelangaben

1. in Erklärungen, die nach den Durchführungsvorschriften zu Artikel 1 der Verordnung Nr. 24 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abzugeben sind, an die zuständigen Bundes- und Landesbehörden für behördliche Maßnahmen zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Anbauregelung nach den §§ 1 und 2 und

2. in Meldungen, die nach § 4 zu erstatten sind, für die dort genannten Zwecke an die zuständigen Bundes- und Landesbehörden und den Stabilisierungsfonds für Wein

weiterzuleiten."

3. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „drei" durch das Wort „fünf" ersetzt.

4. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Zahl „43" wird durch die Zahl „44" ersetzt.

   b) Folgende neue Nummer 11 wird eingefügt: „11. 1 Vertreter der Traubensafthersteller,".

   c) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden Nummern 12 und 13.

5. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Abgabe für den Stabilisierungsfonds

(1) Zur Beschaffung der für die Durchführung der Aufgaben des Stabilisierungsfonds erforderlichen Mittel sind zu entrichten

1. von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten eine jährliche Abgabe von 0,50 Deutsche Mark je Ar der Weinbergsfläche, sofern diese mehr als 5 Ar umfaßt, und

2. von Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, die zu gewerblichen Zwecken Trauben (mit Ausnahme von Tafeltrauben), Traubenmaische, Traubenmost oder Wein inländischen Ursprungs erstmals auf eigene Rechnung kaufen oder kaufen lassen, eine Abgabe von 0,50 Deutsche Mark je angefangene 100 l Most oder Wein oder 133 kg Trauben oder Traubenmaische. Kommissionäre haften für die Abgabe, falls sie dem Stabilisierungsfonds auf Verlangen den Kommittenten nicht benennen.

(2) Die Landesregierungen erlassen durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften für die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach Absatz 1 Nr. 1. Sie können bestimmen, falls die Gemeinden beauftragt werden, daß für die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe bis zu zwei vom Hundert des Aufkommens von den Gemeinden einbehalten werden dürfen.

(3) Die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach Absatz 1 Nr. 2 ist Aufgabe des Stabilisierungsfonds. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die erforderlichen Vorschriften über die Entstehung und die Fälligkeit dieser Abgabe sowie die Art und die Überwachung ihrer Entrichtung zu erlassen.

(4) Der Stabilisierungsfonds kann, soweit dies zur Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach Absatz 1 Nr. 2 erforderlich ist, von den Abgabepflichtigen Auskünfte verlangen. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird auch insoweit eingeschränkt.

(5) Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, die gewerbsmäßig Trauben, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein verkaufen, sind verpflichtet, dem Stabilisierungsfonds auf Verlangen mitzuteilen, an wen und in welcher Menge sie diese Erzeugnisse verkauft haben, und insoweit ihre Bücher und Geschäftspapiere zur Einsicht vorzulegen.

(6) Der Stabilisierungsfonds hat für die Bewirtschaftung seiner Mittel einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser bedarf der Genehmigung des Bundesministers."

6. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:

      „3. entgegen einer nach § 4 ergangenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, eine Meldung nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet,".

   b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

   c) Folgende neue Nummer 6 wird angefügt:

      „6. entgegen § 16 Abs. 5 eine Mitteilung nicht oder nicht richtig macht oder Bücher und Geschäftspapiere nicht zur Einsicht vorlegt."

7. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   Hinter dem Wort „Verwaltungsbehörde" werden die Worte „oder des Stabilisierungsfonds" eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Der Bundesminister wird ermächtigt, das Weinwirtschaftsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzugeben. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen und die Paragraphenfolge ändern.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Nach den derzeitigen Bestimmungen des Weinwirtschaftsgesetzes erhebt der Stabilisierungsfonds eine Abgabe nur von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Weinbergsflächen. Da die Maßnahmen des Fonds sich auch zugunsten der übrigen Sparten der Weinwirtschaft auswirken, ist es gerechtfertigt, auch diese zu einer Abgabe heranzuziehen. Der Entwurf enthält in der Hauptsache die dazu erforderlichen Ergänzungen des Gesetzes. Daneben sieht er einige Änderungen vor, die sich bei der Durchführung des Gesetzes als zweckmäßig erwiesen haben.

Der Bundesminister wird von der Ermächtigung zur Erhebung von Faß- und Tankraum (§ 4) Gebrauch machen. Die dadurch entstehenden Kosten werden vom Statistischen Bundesamt auf 30 000 DM geschätzt, davon werden auf den Bund 5000 DM und auf die Länder 25 000 DM entfallen. Im übrigen entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Ein Überblick über den vorhandenen Faß- und Tankraum ist Voraussetzung für die Gewährung von Investitionshilfen zur Förderung der Kellerwirtschaft sowie für die Durchführung der Aufgaben des Stabilisierungsfonds gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3. Die Erhebung über den Lagerraum kann durch Rechtsverordnung angeordnet und damit jederzeit den Erfordernissen der Praxis angepaßt werden.

Zu Nummer 2

Die Neufassung des § 7 wird durch die Einfügung des § 4 erforderlich, um die Weitergabe der Einzelangaben über den vorhandenen Faß- und Tankraum an die hier genannten Stellen zu ermöglichen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen.

Die besondere Erwähnung des Stabilisierungsfonds neben den Bundes- und Landesbehörden dient der Klarstellung. Entsprechendes gilt für Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 3

Im Interesse einer kontinuierlichen Arbeit des Fonds sowie unter Berücksichtigung der heutigen Arbeitsmarktlage erscheint eine Bestellung der Vorstandsmitglieder auf die Dauer von fünf Jahren zweckmäßig.

Zu Nummer 4

Die neuen Bestimmungen des § 16 verpflichten auch die weinverarbeitende Industrie zur Zahlung einer Abgabe. Während gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 5 die Sektkellereien bereits einen Sitz im Verwaltungsrat haben, sind die Traubensafthersteller bisher dort nicht vertreten. Es ist daher angebracht, diese Gruppe bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates zu berücksichtigen.

Zu Nummer 5

Durch die Ergänzung des § 16 Abs. 1 werden neben den bereits abgabepflichtigen Winzern auch die übrigen zur Weinwirtschaft zählenden Wirtschaftskreise zur Zahlung einer Abgabe an den Fonds verpflichtet. Dabei werden auch die Winzergenossenschaften und die Zentralkellereien erfaßt, soweit sie der Abgabepflicht unterliegende Erzeugnisse auf eigene Rechnung kaufen oder kaufen lassen.

Kommissionäre sind für Kommissionsgeschäfte grundsätzlich nicht abgabepflichtig. Um die Entrichtung der Abgabe in jedem Fall sicherzustellen, haften sie für die Abgabe, wenn sie dem Stabilisierungsfonds auf Verlangen den Kommittenten nicht benennen.

Die Abgabe wird auf inländischen Wein und seine Ausgangsstoffe einschließlich einer evtl. Vermehrung der Menge durch Verschnitt mit ausländischem Deckrotwein oder durch Naßverbesserung erhoben. Der Wein oder seine Ausgangsstoffe werden grundsätzlich einmal mit der Mengenabgabe belastet. Abgabefrei bleiben Verkäufe der Erzeuger bzw. der Zusammenschlüsse von Erzeugern an Endverbraucher. Eine Erfassung dieser Umsätze, die insgesamt nur bei etwa 10 % der deutschen Weinernte liegen dürften, würde einen unangemessen hohen Verwaltungsaufwand der einzelnen Betriebe und der erhebenden Stelle erfordern.

Die Mengenabgabe wird voraussichtlich 2 bis 2,5 Millionen DM pro Jahr betragen. Die Verwaltungskosten für die Erhebung werden 10 % des Aufkommens voraussichtlich nicht übersteigen.

Absatz 2 entspricht den bisherigen Absätzen 2 und 3. Durch Absatz 3 wird der Bundesminister ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Bestimmungen für die Erhebung der Mengenabgabe durch den Stabilisierungsfonds für Wein zu erlassen. Die zentrale Erhebung durch den Stabilisierungsfonds ist möglich, stellt die verwaltungsmäßig einfachste und billigste Lösung dar und wird den Bedürfnissen der Wirtschaft gerecht.

In den Absätzen 4 und 5 werden die Auskunftspflicht gegenüber dem Stabilisierungsfonds und dessen Prüfungsrecht geregelt.

Der Stabilisierungsfonds hat nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen für die Bewirtschaftung seiner Mittel einen Haushaltsplan aufzustellen. Wirtschaftliche Überlegungen haben dazu geführt, daß der

Fonds mit Zustimmung des Bundesministers bereits ab 1966 als Haushaltsplan einen Wirtschaftsplan aufstellt. Absatz 6 trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 6

Durch die Änderung des § 17 Abs. 2 werden Verstöße gegen eine nach § 4 zu erlassende Rechtsverordnung über die Meldung des Lagerraumes sowie Verstöße gegen § 16 Abs. 5 als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Zu Nummer 7

Durch die Änderung des § 18 wird sichergestellt, daß die Bediensteten und Beauftragten des Stabilisierungsfonds hinsichtlich der Bestrafung bei Verletzungen der Geheimhaltungspflicht Angehörigen oder Beauftragten von Behörden gleichgestellt werden.

Zu Artikel 2

Übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Das Weinwirtschaftsgesetz ist durch verschiedene Änderungen unübersichtlich geworden. Der Bundesminister soll daher ermächtigt werden, das Gesetz in neuer Fassung bekanntzugeben.

Zu Artikel 4

Das Gesetz soll drei Monate nach der Verkündung in Kraft treten, damit sich die Wirtschaft auf die neuen Bestimmungen, insbesondere die Entrichtung der Abgabe, einstellen kann.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Präambel**

Die **Eingangsworte** des Gesetzes sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich daraus, daß das Weinwirtschaftsgesetz, welches seinerseits ein Zustimmungsgesetz ist, förmlich geändert wird.

2. **Artikel 1 Nr. 1 a (neu)**

In Artikel 1 ist folgende neue Nummer 1 a einzufügen:

‚1 a. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen." '

Begründung

Die Einschränkung hinsichtlich der Wohnräume ist mit Rücksicht auf die zwingenden Voraussetzungen des Artikels 13 Abs. 3 GG geboten und soll klarstellen, daß das Betreten von Wohnräumen nicht schon zum Zwecke bloßer Verwaltungserleichterung gestattet ist.

Anlaß zu der vorgeschlagenen Neufassung gibt die Bezugnahme auf § 6 Abs. 2 Satz 1 in Artikel 1 Nr. 5 (§ 16 Abs. 4) des vorliegenden Gesetzentwurfs.

3. **Artikel 1 Nr. 5**

a) § 16 Abs. 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. von Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, die zu gewerblichen Zwecken Trauben (mit Ausnahme von Tafeltrauben), Traubenmaische, Traubenmost oder Wein auf eigene Rechnung kaufen oder kaufen lassen, eine Abgabe von 0,50 Deutsche Mark je angefangene 100 Liter erstmals in den Handel gebrachten Mostes oder Weines inländischen Ursprungs, je angefangene 133 Kilogramm erstmals in den Handel gebrachter Trauben oder Traubenmaische inländischen Ursprungs. Kommissionäre haften für die Abgabe, falls sie dem Stabilisierungsfonds auf Verlangen den Kommittenten nicht benennen."

Begründung

Es soll klargestellt werden, daß Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen verpflichtet sind.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

b) In § 16 Abs. 3 Satz 2 ist nach dem zweiten Komma das Wort „nicht" zu streichen.

Begründung

Vom Inhalt der Rechtsverordnung wird es abhängen, ob und in welchem Umfang die Landesbehörden dem Stabilisierungsfonds bei der Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgaben Amtshilfe zu leisten haben. Die Rechtsverordnung sollte daher — abweichend von der im Entwurf vorgesehenen Regelung — mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Zu 1.

Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn durch das Änderungsgesetz Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprünglichen Gesetzes begründet haben. Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor.

Zu 2. und zu 3. Buchstabe a

Den Änderungsvorschlägen wird zugestimmt.

Zu 3. Buchstabe b

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt, da die Voraussetzungen des Artikel 80 Abs. 2 GG nicht vorliegen.